Geschäftsordnung
des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn

§ 1
Zusammensetzung

(1) Der Rat der Stadt setzt einen Seniorenbeirat ein. Der Seniorenbeirat setzt sich aus den gewählten und entsandten Mitgliedern wie folgt zusammen:

a) Gewählte Mitglieder:
Die Anzahl der gewählten Mitglieder beträgt zwei Personen mehr, als Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Iserlohn vertreten sind; jedoch mindestens acht Personen. Die gewählten Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Rates, seiner Ausschüsse, des Kreistages oder seiner Ausschüsse sein. Ausgenommen sind die Verbandsvertreter im Jugendhilfeausschuss.

b) Entsandte Mitglieder:
Dem Seniorenbeirat gehören je ein/e Vertreter/in der im Rat der Stadt befindlichen Fraktionen und Gruppen an.

(2) Von den älteren Bürgerinnen/Bürgern werden die Kandidatinnen/Kandidaten nach Abs. 1 a vorgeschlagen, die in direkter Wahl in den Seniorenbeirat gewählt werden.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 1 b werden von den Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Iserlohn benannt und vom Rat bestellt.

(4) Ändert sich durch Teilungen oder Zusammenschlüsse die Anzahl der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und damit die Anzahl der entsandten Mitglieder, so bleibt die Anzahl der gewählten Mitglieder unverändert.

§ 2
Wahl

Die Regelungen zur Wahl der gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates ergeben sich aus der dazu erlassenen Wahlordnung.

§ 3
Vorsitz

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von den gewählten Mitgliedern des Seniorenbeirates aus ihrer Mitte gewählt.

§ 4
Aufgaben, Funktionen, Budget

(1) Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen, dass ältere Einwohner/innen aktiv am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können. Er vertritt die Interessen der älteren Einwohner/innen gegenüber dem Rat, der Verwaltung und der Öffentlichkeit. Darüber hinaus soll er die Interessen, das Wissen und die Lebenserfahrung der älteren Generationen in die Arbeit des Rates, der Ausschüsse und der Verwaltung einbringen. Der Arbeit des Seniorenbeirates kommt eine gesellschaftspolitische Bedeutung zu.

(2) Vor Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in besonderer Weise betreffen, soll der Seniorenbeirat gehört werden.

(3) Je ein Mitglied des Seniorenbeirates wird in den Kulturausschuss, Sozialausschuss, Sportausschuss, Verkehrsausschuss, Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung, Betriebsausschuss SWI, Betriebsausschuss KIM, Digitalausschuss als beratendes Mitglied entsandt. Eine Vertretung kann bestimmt werden. Alle Entsendungen erfolgen durch den Rat der Stadt auf Vorschlag des Seniorenbeirates.

(4) Dem Seniorenbeirat wird jährlich ein Budget aus Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Budgetmittel entscheidet der Seniorenbeirat. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Einzelfall ist dem/der Vorsitzenden, bei Abwesenheit seinem/seiner Vertreter/in bis zu einer Summe von 250,00 Euro gestattet. Der Beirat ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

(5) Der Seniorenbeirat kann einzelnen Mitgliedern durch Beschluss die Teilnahme an Fortbildungen unter anderem finanziell im Rahmen des Budgets ermöglichen. Die Fortbildungen müssen inhaltlich zur Aufgaben- und Funktionswahrnehmung des Seniorenbeirates beitragen.

§ 5
Amtszeit

(1) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates aus. Die Regelungen der Wahlordnung, insbesondere zur Mitgliedschaft im Seniorenbeirat, bleiben unberührt.

(2) Die Amtszeit der entsandten Mitglieder des Seniorenbeirates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt. In der konstituierenden Sitzung des neuen Rates der Stadt werden die für die neue Amtszeit des Seniorenbeirates zu entsendenden Mitglieder bestellt. Abweichungen von der “Plus-Zwei-Regelung” gem. § 1 Abs. 1 a Satz 1 sind ggf. bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates hinzunehmen.

§ 6
Vertretungsregelungen

(1) Im Falle der Verhinderung eines gewählten Mitgliedes nimmt an dessen Stelle der/die Kandidat/in mit der nächst höchsten Stimmenzahl an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.

(2) Die Vertreter/innen der entsandten Mitglieder werden von den Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Iserlohn benannt und vom Rat bestellt.

§ 7
Verfahrensregelungen

(1) Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt findet für den Seniorenbeirat entsprechende Anwendung, soweit diese Geschäftsordnung des Seniorenbeirates keine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Geschäftsführung für den Seniorenbeirat wird von einer durch den Bürgermeister zu bestimmenden Dienstkraft wahrgenommen.

(3) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung wie sachkundige Bürger/innen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Iserlohn in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Änderungshistorie:

- *In-Kraft-Treten: Ratsbeschluss am 01.07.2014*
- *1. Änderung: Ratsbeschluss am 23.03.2021*
- *2. Änderung: Ratsbeschluss am 27.09.2022*
- *3. Änderung: Ratsbeschluss am 11.11.2025*
- *4. Änderung: Ratsbeschluss am 13.10.2026*